



Amtsblatt

Jahrgang 2019 Göttingen, den 21.11.2019 Nr. 47

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

1. Änderung der Zweckvereinbarung über den Transport 1074
und die Verwertung von Bioabfällen aus dem Landkreis
Göttingen im Bioenergiezentrum des Entsorgungszentrums
Königsbühl der Stadt Göttingen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz
Bekanntmachung zur Durchführung eines 1082
Bürgerbegehrens

B-Plan Nr. 41 „Barbiser Straße Ost“, 1084
3. Änderung

Stadt Bad Sachsa
Planverfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des 1086
Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2
„Parkraumgestaltung Mittlere Bismarckstraße“
im beschleunigten Verfahren und Berichtigung des
Flächennutzungsplanes

Gemeinde Friedland
B-Plan Nr. 022 „Kleiner Bruch“ , OT Groß Schneen 1088
4. Änderung

Stadt Osterode am Harz
Öffentliche Zustellung 1090

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

TransnetBW GmbH
SuedLink: Ankündigung von Kartierungsarbeiten 1091
im Flecken Bovenden

**1. Änderung der Zweckvereinbarung
gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 5 Niedersächsisches Gesetz
über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG¹)**

zwischen

**dem Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4 in 37083 Göttingen,
vertreten durch den Landrat des Landkreises Göttingen
Herrn Bernhard Reuter
- im Folgenden Landkreis genannt -**

und

**der Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4 in 37083 Göttingen,
vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Göttingen
Herrn Rolf-Georg Köhler
- im Folgenden Stadt genannt -**

**über den Transport und die Verwertung von Bioabfällen aus dem Landkreis
Göttingen im Bioenergiezentrum des Entsorgungszentrums Königsbühl der
Stadt Göttingen**

Präambel

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG²) schreibt in § 11 die Getrenntsammlung der Bioabfälle vor. Um diese Gesetzesvorgabe zu erfüllen, wird im Gebiet der Abfallwirtschaft Osterode am Harz die Komposttonne eingeführt. Im Rahmen der Harmonisierung der Abfallwirtschaften (Osterode am Harz und Göttingen) wird die Komposttonne der Abfallwirtschaft Osterode am Harz der Komposttonne der Abfallwirtschaft Göttingen entsprechen. Die Leerung der Komposttonne soll im Wechsel mit dem Restabfallbehälter 14-täglich erfolgen.

Mit Kreistagsbeschluss vom 06.09.2017 und Beschluss des Betriebsausschusses Umweltdienste der Stadt Göttingen vom 12.09.2017 wurden die Verwaltungen des Landkreises Göttingen und der Stadt Göttingen beauftragt, miteinander eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verwertung von Bioabfällen im neu errichteten Bioenergiezentrum Königsbühl der Stadt Göttingen abzuschließen.

Das Ziel dieser Vereinbarung ist eine hochwertige Verwertung der Bioabfälle. Dies impliziert eine integrierte stoffliche und energetische Verwertung. Die Parteien stimmen überein, dass optimale Ergebnisse im Sinne einer hochwertigen Verwertung erzielt werden, wenn die in der

¹ Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der derzeit gültigen Fassung.

² Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der derzeit gültigen Fassung.

Zweckvereinbarung über den Transport und die Verwertung von Bioabfällen

getrennten Erfassung von Bioabfällen aus Stadt und Landkreis enthaltenen Fremdstoffe möglichst gering sind; ein Fremdstoffanteil von weniger als 1% wird angestrebt.

Bei der Vermarktung und bei der Öffentlichkeitsarbeit wird eine Zusammenarbeit angestrebt.

Der Landkreis Göttingen ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Gebiet des Landkreises Göttingen und hat somit gem. § 20 Abs. 1 KrWG die Pflicht, die angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu verwerten oder zu beseitigen.

Durch die Zweckvereinbarung gem. § 5 NKomZG wird der Stadt Göttingen nicht die Aufgabe der Verwertung der Bioabfälle im Gebiet des Landkreises Göttingen übertragen, sondern vereinbart, dass die Stadt Göttingen die Verpflichtung zur Aufgabenerfüllung der Verwertung einer Teilmenge des Bioabfalls des Landkreises Göttingen übernimmt. Die Pflicht zur Verwertung der Bioabfälle bleibt weiterhin beim Landkreis Göttingen.

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Parteien vereinbaren, dass die Stadt im Landkreis anfallende Bioabfälle (vorwiegend Inhalte der Komposttonnen aus dem Gebiet des Altkreises Osterode am Harz) auf der Umladestation des Geländes der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz, 37197 Hattorf am Harz, abholt, transportiert und stofflich sowie energetisch in ihrem Kompostwerk des Entsorgungszentrums Königsbühl, Königsbühl 98, 37079 Göttingen, behandelt. Die Parteien stellen über die von der Stadt eingesetzten Transportlogistik Einvernehmen her (Anlage 1). Die erste Leerung der Komposttonne im Altkreis Osterode am Harz ist für den 01. April 2019 vorgesehen.

(2) Die Stadt hat für eine hochwertige, schadlose und ordnungsgemäße Behandlung der angegebenen Menge an Bioabfall aus dem Gebiet des Landkreises Göttingen auch dann zu sorgen, wenn eine Mitbehandlung des Bioabfalls im Bioenergiezentrum Königsbühl nicht möglich ist.

(3) Die Abholung des Bioabfalls von der Umladestation Hattorf am Harz erfolgt durch Fahrzeuge der Göttinger Entsorgungsbetriebe. Der Landkreis stellt die Container beladen zur Abholung durch die Göttinger Entsorgungsbetriebe bereit.

(4) Die Stadt ist für den ordnungsgemäßen Transport der Abfälle und insbesondere für das Vorliegen ggf. erforderlicher Genehmigungen verantwortlich.

(5) Die Verwertung des Bioabfalls hat entsprechend § 8 Abs. 1 KrWG zu erfolgen. Es ist eine den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistende, hochwertige Verwertung anzustreben.

(6) Die Menge der für den Landkreis zu verwertenden Bioabfälle wird im Jahr 2019 (Einführungsphase) auf 2.200 Tonnen, in den Jahren 2020 und 2021 (Etablierungsphase) auf 3.500 Tonnen und ab dem Jahr 2022 (Abschlussphase) auf 5.300 Tonnen festgesetzt. Sollten

die Bioabfälle aus dem Altkreis Osterode am Harz die in Satz 1 angegebenen Mengen unterschreiten, erfolgt ab 2020 ein Ausgleich durch Bioabfälle aus dem Gebiet des Altkreises Göttingen. Die festgesetzte Menge in Höhe von 5.300 Tonnen kann für die Folgejahre (ab 2023) im Einvernehmen beider Parteien angepasst werden. Änderungen müssen spätestens bis zum 31.07. des Vorjahres festgelegt und schriftlich mitgeteilt werden.

§ 2 Güte und Qualität des Bioabfalls

(1) Der Landkreis übergibt der Stadt getrennt erfasste Bioabfälle aus der Kompost-/Biotonne (AVV-Schlüssel-Nr. 20 03 01).

(2) Die Übergabe einer anderen als der oben genannten Abfallart ist im Rahmen dieser Zweckvereinbarung nicht zulässig.

(3) Durch die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises wird sichergestellt, dass der Bioabfall (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG und § 2 Nr. 1 Bioabfallverordnung (BioAbfV³)) entsprechend § 11 Abs. 1 KrWG getrennt erfasst und nach Maßgabe der Genehmigung des Bioenergiezentrums Königsbühl zur Verarbeitung geeignet ist.

(4) Der Landkreis wird eine intensive Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit leisten, um die getrennte Erfassung und die angemessene Anlieferungsqualität sicherzustellen.

(5) Der Landkreis verpflichtet sich, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Fremdstoffanteil der anzuliefernden Chargen so gering wie möglich zu halten. Fremdstoffe sind diejenigen Stoffe, die das Kompostierungsverfahren behindern und sich auf die Beschaffenheit des Endproduktes negativ auswirken. Hierunter fallen insbesondere Stoffe wie Glas, behandeltes Holz, Kunststoffe, Metalle oder Metallteile sowie anderes, schadstoffbelastetes Material.

Weist der Bioabfall aus dem Landkreis bei Anlieferung im Kompostwerk des Entsorgungszentrums Königsbühl Fremdstoffgehalte auf, die über den Fremdstoffgehalten der Bioabfälle aus der Stadt liegen, so erstattet der Landkreis der Stadt die Mehrkosten für die Entsorgung der zusätzlichen Sortierreste und die Mehrkosten für die zusätzliche Aufbereitung des Kompostes gemäß der in Anlage 2 angegebenen Staffelung.

Der Berechnung der Entschädigung nach § 4 liegt ein Fremdstoffgehalt von kleiner 2 % bezogen auf Feuchtmasse zugrunde.

Sofern der angelieferte Bioabfall Fremdstoffgehalte von > 5 % i. d. Feuchtmasse aufweist, behält sich die Stadt das Recht der Rückweisung der Bioabfälle aus dem Landkreis.

Die Bestimmung der Fremdstoffgehalte erfolgt nach der Methode des BGK e. V. gemäß Anlage 3 dieser Vereinbarung.

³ Bioabfallverordnung (BioAbfV) vom 21.09.1998 in der derzeit gültigen Fassung.

(6) Um eine Überschreitung der zulässigen Schwermetallgehalte im Kompost zu vermeiden, darf der zum Kompostwerk des Entsorgungszentrums Königsbühl angelieferte Bioabfall aus dem Landkreis die in Anlage 4, Spalte 3, aufgeführten Gehalte nicht überschreiten.

Der Landkreis verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Sammlung von Bioabfall darauf hinzuwirken, dass der von ihm zum Kompostwerk des Entsorgungszentrums Königsbühl angelieferte Bioabfall die in der Anlage 4 aufgeführten Werte der Spalte 4 einhält.

Sofern die harztypische Grundbelastung in Sammelgebieten oder andere Ursachen zu einer Überschreitung der zulässigen Schwermetallgehalte im Bioabfall führen, verpflichtet sich der Landkreis, den Bioabfall aus den betreffenden Gebieten nicht mehr beim Kompostwerk des Entsorgungszentrums Königsbühl anzuliefern.

§ 3 Kostenregelung für den Transport

(1) Die Stadt erhält vom Landkreis für die Übernahme des Transports des Bioabfalls von der Umladestation auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz zu dem Entsorgungszentrum Königsbühl eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) Der Landkreis erstattet der Stadt die entstehenden Kosten als Selbstkostenfestpreis. Die Entschädigung setzt sich aus der Erstattung der fixen Kosten und der variablen Kosten zusammen.

Die im Rahmen der abgestimmten Transportlogistik benötigten Fahrzeuge und Container werden von der Stadt gestellt. Hierfür erhält die Stadt – unabhängig von den Fahrten pro Kalenderjahr – eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung der fixen Kosten für die Gestellung der Fahrzeuge und Container richtet sich nach Anlage 5.

Die Höhe der Entschädigung für die variablen Kosten richtet sich nach der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Transporte multipliziert mit den kalkulierten Kosten je Tour gem. Anlage 6.

Die Höhe der Entschädigung wurde auf Grundlage der nach Maßgabe der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) erstellten Kalkulation, die zwischen der Stadt und dem Landkreis einvernehmlich abgestimmt wurde, festgelegt.

(3) Im Übrigen können beide Parteien eine Anpassung der Entschädigung für die variablen Kosten jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres, erstmalig zum 01.01.2021, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verlangen:

Das Anpassungsverlangen muss spätestens bis zum 31.07. des Vorjahres erklärt werden. Die Berechnung der Anpassung der Entschädigung erfolgt bis 30.04. des Jahres rückwirkend zum 01.01. des Jahres.

Zweckvereinbarung über den Transport und die Verwertung von Bioabfällen

Eine Anpassung wird nur vorgenommen, wenn sich eine Veränderung um insgesamt mehr als 1% bezogen auf die vereinbarte Entschädigung bzw. seit der letzten Anpassung der Entschädigung ergibt.

Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung der unter 2. a) und 2. b) aufgeführten Lohn- und Kraftstoffkosten in Bezug zu der unter 1. aufgeführten Gewichtung.

1. Die Entschädigung der variablen Kosten teilt sich wie folgt auf:
 - a) 54 % Lohnanteil,
 - b) 27 % Kraftstoffanteil
 - c) 19 % sonstiger Kostenanteil.
2. Für die Anpassung gilt Folgendes:
 - a) Der in 1.c) genannte sonstige Kostenanteil bleibt unverändert und unterliegt nicht der Anpassung der Entschädigung.
 - b) Maßgeblich für die Anpassung des in 1. a) genannten Lohnanteils sind die tariflichen Lohnanpassungen des Monatslohtarifvertrages zum TVöD, Entgeltgruppe 5, Stufe 6.

Der Lohn setzt sich wie folgt zusammen:

- 12 * Monatstabellenentgelt,
- 12 * Vermögenswirksame Leistungen,
- 1 * Zuwendung,
- 1 * Leistungsprämie,
- 1 * Fahrerzulage,
- 1 * Erschwerniszuschlag.

Die Summe aus diesen Entgeltbestandteilen bildet den jährlichen Basisbetrag.

Tarifliche Änderungen in diesem Lohnbereichen führen zur Anpassung, wobei die durchschnittliche Änderung bezogen auf den Basisbetrag ermittelt wird.

Tarifliche Änderungen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten wirksam werden, werden nacheinander berücksichtigt.

Lohnrelevante Veränderungen, die sich aus der Wochenarbeitszeit, den Jahresurlaubstagen, den Jahresfeiertagen und tariflichen Pauschalzahlungen ergeben, werden in prozentuale Veränderungen zum Basislohn umgerechnet.

Nach einer Änderung ist der jeweils neu ermittelte Basisbetrag Grundlage für die Berechnung künftiger Anpassungen.

Treten mehrere lohnrelevanten Veränderungen zum selben Zeitpunkt in Kraft, so werden diese anteilig zusammengefasst.

Zweckvereinbarung über den Transport und die Verwertung von Bioabfällen

Für die Anpassung ist die Veränderung seit dem 01.04.2019 bzw. seit der letzten Anpassung der Entschädigung in Prozent maßgeblich. Die Veränderung der Entschädigung (€/Mg) wird gemäß der nachstehenden Berechnungsformel ermittelt:

- E = Entschädigung (€/Mg),
- $L = [(\text{Lohnänderung in \% auf Basislohn}) / 100] + 1$,
- $E_{\text{neu}} = E_{\text{alt}} * (0,46 + 0,45 * L)$,
- Die „E neu“ setzt sich dann wieder zusammen wie unter Nr. 1 beschrieben.

- c) Der Anpassung des in 1. b) genannten Kraftstoffanteils ist der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Dieselmotorkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher, lfd. Nr. 191, Nr. 23 20 15 500 2 der GP-Systematik, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, zu Grunde zu legen. Dabei beträgt die Veränderung zum 1. 1. eines Jahres die mittlere Veränderung des Vorjahres zum Mittel des dem Vorjahr vorangegangenen Jahres in Prozent. Die Veränderung der Entschädigung (€/Mg) wird gemäß der nachstehenden Berechnungsformel ermittelt:

- E = Entschädigung (€/Mg),
- $K = [(\text{Veränderung der Kraftstoffkosten in \%}) / 100] + 1$,
- $E_{\text{neu}} = E_{\text{alt}} * (0,73 + 0,27 * K)$.

Die „E neu“ setzt sich dann wieder zusammen wie unter Nr. 1 beschrieben.

3. Werden Änderungen des Lohn- und Kraftstoffanteils zu einem Zeitpunkt gleichzeitig wirksam, so werden erst die Änderungen des Lohnanteils und dann die Änderungen des Kraftstoffanteils gemäß den vorstehenden Berechnungsformel berücksichtigt.

(4) Die Ausgangsverwiegung auf der EA Hattorf am Harz ist Grundlage für die Ermittlung der Anzahl der Touren.

§ 4 Kostenregelung für die Behandlung

(1) Die Stadt erhält vom Landkreis für die Durchführung der schadlosen und ordnungsgemäßen Behandlung des Bioabfalls eine Entschädigung. Der Landkreis erstattet der Stadt die entstehenden Kosten als Selbstkostenfestpreis.

Zweckvereinbarung über den Transport und die Verwertung von Bioabfällen

(2) Die Höhe der Entschädigung für die schadlose und ordnungsgemäße Behandlung des Bioabfalls richtet sich nach der tatsächlich überlassenen Menge (Mg) an Bioabfällen multipliziert mit den kalkulierten Kosten je Mg gem. Anlage 7.

Die Höhe der Entschädigung wurde auf Grundlage der nach Maßgabe der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) erstellten Kalkulation, die zwischen der Stadt und dem Landkreis einvernehmlich abgestimmt wurde, festgelegt.

(3) Die Eingangsverwiegung beim Entsorgungszentrum Königsbühl ist Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

(4) Im Übrigen können beide Parteien eine Anpassung der Entschädigung mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres, erstmalig zum 01.01.2021 verlangen.

Eine Anpassung wird nur vorgenommen, wenn sich eine Veränderung um insgesamt mehr als 1% bezogen auf die vereinbarte Entschädigung bzw. seit der letzten Anpassung der Entschädigung ergibt.

(5) Die Berechnung der Änderung der Entschädigungshöhe ist von der Stadt durchzuführen. Die Festsetzung einer neuen Höhe der Entschädigung soll bis zum 31.07. für das Folgejahr von der Stadt im Einvernehmen mit dem Landkreis erfolgen. Sollte kein Einvernehmen hergestellt werden, entspricht die Entschädigungshöhe dem Selbstkostenerstattungspreis.

§ 5 Abrechnung und Fälligkeit

Die Entschädigung nach § 3 und §4 wird dem Landkreis durch die Stadt monatlich in Rechnung gestellt. Sie ist 2 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

(1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt am 01.01.2019 und ist zunächst befristet bis zum 31.12.2030. Die Vereinbarung verlängert sich danach um jeweils sechs weitere Jahre, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

(2) Außer in dem Fall von Absatz 1 Satz 2 ist eine Kündigung dieser Vereinbarung nur aus wichtigem Grund entsprechend § 314 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB⁴) und entsprechend § 60 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG⁵) möglich. Die Kündigung erfolgt schriftlich.

Im Fall der Beendigung der Zusammenarbeit erfolgt die Verwertung der Bioabfälle selbstständig durch den Landkreis.

⁴ Bürgerliches Gesetzbuch vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) in der derzeit gültigen Fassung.

⁵ Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung.

(3) Der Landkreis hat das Recht, den Teil der Vereinbarung, der den Transport des Bioabfalls betrifft, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu kündigen, wenn die Stadt für die regelmäßige Durchführung der mit dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben Dritte beauftragt. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, in die entsprechenden Verträge einzutreten. Die Stadt trägt alle Aufwendungen bzw. Schadensersatzansprüche, die sich aus einer Drittbeauftragung ergeben.

§ 7 Umsatzsteuer

Beide Vertragsparteien gehen davon aus, dass auf die Leistungen keine Umsatzsteuer zu zahlen ist. Sollte sich eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, trägt der Landkreis die zu zahlende Umsatzsteuer.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig bzw. rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Zweckvereinbarung tritt am 01.12.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 18.09.2018 außer Kraft.

Göttingen, den 15.11.2019

Göttingen, den 02.10.2019

gez. Rolf-Georg Köhler

gez. Bernhard Reuter

Stadt Göttingen
Der Oberbürgermeister
Rolf-Georg Köhler

Landkreis Göttingen
Der Landrat
Bernhard Reuter

BEKANNTMACHUNG

zur Durchführung eines Bürgerbegehrens

Hiermit wird zur Durchführung eines Bürgerbegehrens bezüglich einer Fusion der Stadt Bad Lauterberg im Harz mit der Stadt Bad Sachsa und der Gemeinde Walkenried gemäß § 32 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der aktuellen Fassung, folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung über die Erfüllung der Voraussetzungen des Bürgerbegehrens:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 13.11.2019 festgestellt, dass das am 07.11.2019 angezeigte Bürgerbegehren bezüglich einer Fusion der Stadt Bad Lauterberg im Harz mit der Stadt Bad Sachsa und der Gemeinde Walkenried die Voraussetzungen gemäß § 32 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 – 3 NKomVG erfüllt.

2. Gegenstand der Abstimmung ist folgender Text des Bürgerbegehrens:

Lehnen Sie die Fusion der Stadt Bad Lauterberg im Harz mit der Gemeinde Walkenried und der Stadt Bad Sachsa ab ?

Diese Frage der drei Initiatoren des Bürgerbegehrens ist bei einem erfolgreichen Bürgerbegehren mit Ja oder Nein zu beantworten.

3. Seitens der drei Initiatoren erfolgt folgende Begründung des Bürgerbegehrens:

Wir wollen, dass wir Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Lauterberg über eine Fusion entscheiden und nicht der Stadtrat. Die Kommunen Bad Sachsa, Walkenried und Bad Lauterberg beraten zurzeit über eine eventuelle Fusion hin zu einer Einheitsgemeinde.

Positive Auswirkungen einer Fusion sind für uns nicht erkennbar. Dafür geht unser ideelles Zusammengehörigkeitsgefühl mit unserer Stadt Bad Lauterberg und seinen Ortsteilen weiter verloren. Eine Bürgerbeteiligung, insbesondere der Ortsteile und deren Möglichkeiten zur Einflussnahme in einer Großgemeinde, in der die Vertreter aus Bad Lauterberg voraussichtlich nicht einmal die Mehrheit haben werden, wird dadurch deutlich erschwert.

In dem Zuge befürchten wir, dass auf uns Bürger u. a. folgende Einschränkungen der gewohnten Lebensqualität hinzukommen könnten:

- längeren Behördenwege und Genehmigungsverfahren
- Schwächung der lokalen Identität
- Wohnortnahe Versorgung mit Schulen und Kindertagesstätten nur noch bezogen auf die gesamte neue Großgemeinde
- Einschränkungen bei den Öffnungszeiten bzw. sogar eine drohende Schließung des Schwimmbades Vitamar
- damit einhergehend der Verlust von Arbeitsplätzen
- in der Folge ein weiterer Attraktivitätsverlust und Wegzug von jungen Familien

4. Frist zur Einreichung des Bürgerbegehrens:

Die Frist zur schriftlichen Einreichung dieses Bürgerbegehrens mit den zu seiner Unterstützung erforderlichen Unterschriften beträgt sechs Monate und beginnt mit der heutigen Bekanntgabe.

Bad Lauterberg im Harz, am 14.11.2019

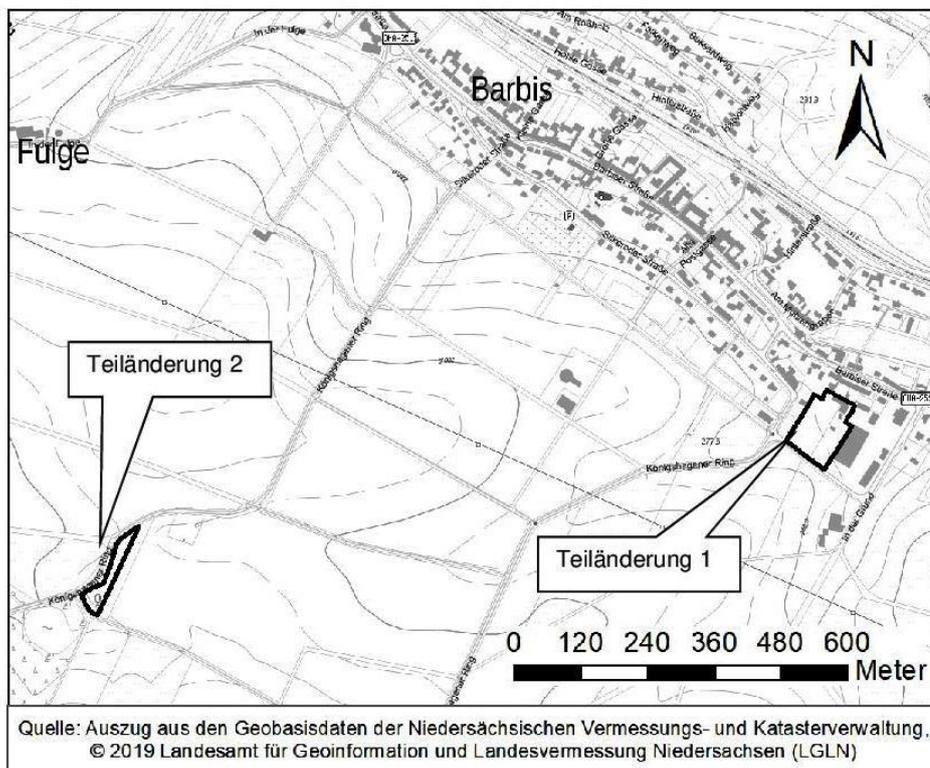
Der Bürgermeister, Dr. Gans

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 41 „Barbiser Straße Ost“, 3. Änderung; Beschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 41 „Barbiser Straße Ost“, 3. Änderung, als Satzung und gleichzeitig die zugehörige Begründung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 41 „Barbiser Straße Ost“, 3. Änderung, in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nachstehend ersichtlich:



Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 41 „Barbiser Straße Ost“, 3. Änderung, einschließlich der Begründung bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Ritscherstraße 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan und die Begründung stehen gem. § 6a Abs. 2 BauGB in Kürze auch im Internet bereit (www.badlauterberg.de/leben/buergerservice/rechtskraeftige-bauleitplaene).

Hinweise gem. § 215 Abs. 2 BauGB:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 63 A „Ferienanlage Odertal“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister,

gez. Dr. Gans

BEKANNTMACHUNG

Planverfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Parkraumgestaltung Mittlere Bismarckstraße“ der Stadt Bad Sachsa im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 21.10.2019 die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der o.a. Bauleitpläne beschlossen und somit das gesetzlich erforderliche Planverfahren gemäß § 13a BauGB eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Das Planverfahren zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Parkraumgestaltung Mittlere Bismarckstraße“ der Stadt Bad Sachsa soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden; somit ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, Angaben gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB soll gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen werden.

Die Entwürfe der o.a. Bauleitpläne und die Begründung können von jedermann eingesehen werden. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Auslegungszeitraum: vom 02.12.2019 bis 07.01.2020

| | | |
|---------|--|-----------------------|
| Ort: | Stadt Bad Sachsa, Ordnungs- und Bauamt, Poststraße 3, 1. Etage, Zimmer 1.3, 37441 Bad Sachsa | |
| Zeiten: | Montag - Freitag | 08.30 Uhr - 12.30 Uhr |
| | Montag | 14.00 Uhr - 16.00 Uhr |
| | Donnerstag | 14.00 Uhr - 17.30 Uhr |
| | und nach Vereinbarung | |

Die Planunterlagen sind auch auf der Homepage der Stadt Bad Sachsa (<http://www.bad-sachsa.com>) unter der Rubrik „Rathaus“-Ortsrecht (Bebauungspläne) abrufbar.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung der Stadt Bad Sachsa unberücksichtigt bleiben können.

Der Bürgermeister
in Vertretung

(Weick)
Stadtoberamtsrat

Anlage: Übersichtsplan



BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 07.11.2019 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 022 "Kleiner Bruch", Ortschaft Groß Schneen, Gemeinde Friedland, gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Die 4. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung können bei der Gemeindeverwaltung Friedland - Fachbereich Bauwesen - Börneker Str. 2, 37133 Friedland-Groß Schneen, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden.

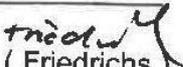
Auf Verlangen kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 022 "Kleiner Bruch", Ortschaft Groß Schneen, Gemeinde Friedland, in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die beachtliche Verletzung des Verhältnisses zwischen Flächennutzungs- und Bebauungsplan gem. § 214 Abs. 2 BauGB sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn diese nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechende Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister


(Friedrichs)



Stadt Osterode am Harz

Osterode am Harz, 11.11.2019

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des nachstehenden Abgabepflichtigen bzw. dessen Vertreters ist unbekannt:

Firma BST Bau GmbH
Westpreußenstr. 2, 37520 Osterode am Harz
als Vertreter Petre Raducanu
zuletzt wohnhaft Weseler Str. 64, 47169 Duisburg

Versuche, Schriftstücke bekanntzugeben und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

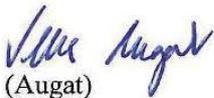
Es werden daher nach § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch diese Bekanntmachung die nachfolgenden Schriftstücke der Stadt Osterode am Harz öffentlich zugestellt:

- Bescheid vom 02. September 2019 (Kassenzeichen: 137043-2000-001)
- Bescheid vom 03. September 2019 (Kassenzeichen: 137043-2000-001)

Berechtigte können die Bescheide innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 3.01 einsehen bzw. abholen.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gelten die oben genannten Bescheide als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der öffentlichen Zustellung der Bescheide beginnen die darin genannten Rechtsbehelfsfristen zu laufen. Das bedeutet, dass die Bescheide nach Ablauf eines Monats nach ihrer Zustellung unanfechtbar werden.

Der Bürgermeister


(Augat)

SuedLink: Ankündigung von Kartierungsarbeiten im Flecken Boven- **den**

Die Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH planen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Aktuell finden bereits Vorarbeiten für die Planfeststellung statt. In diesem Zusammenhang sind zur Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage biologische Kartierungen geplant, um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Natur- und Artenschutz zu prüfen.

Kartierungsarbeiten

Die Kartierzeiträume orientieren sich an den verschiedenen Lebenszyklen der Fauna und Flora. Auch Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. Artengruppe, die kartiert wird und können – je nach Artengruppe – in Form von Begehungen und Sichtbeobachtungen, aber auch durch das Ausbringen von Lockstöcken oder Hand- und Kescherrfängen erfolgen.

Für die Kartierungen ist es erforderlich, land- oder forstwirtschaftlich genutzte, private und öffentliche Wege und im Einzelfall Grundstücke zu betreten und / oder zu befahren. In der Regel werden sie zu Fuß durchgeführt und dauern – je nach Ziel der Kartierung – zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden pro Tag. Hierbei werden im Regelfall keine Schäden oder Einschränkungen verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese bei u. g. Kontakten angezeigt werden und diese werden zeitnah beseitigt oder in voller Höhe entschädigt.

Bekanntmachung und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes i.V.m. § 18 Absatz 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. **Die Kartierungsarbeiten erfolgen in Bovenenden im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.10.2020.** Die betroffenen Grundstücke ergeben sich

aus der **Flurstücksliste**. Diese liegt im **Flecken Bovenenden, Rathausplatz 1, 37120 Bovenenden zwischen 03.12.2019 und 31.10.2020 zur öffentlichen Einsicht aus**. Mitarbeiter der Vorhabenträger oder von ihnen beauftragte Firmen werden darüber hinaus mit den von den Kartierungsarbeiten berührten Eigentümern und Nutzungsberechtigten bei Bedarf in Kontakt treten, sofern im Rahmen der Kartierungen temporäre Installationen (z.B. Nistkästen oder Lockstöcke) ausgebracht werden.

Kontakt für Rückfragen

Für Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der bauvorbereitenden Maßnahmen stehen Mitarbeiter von TransnetBW und TenneT zur Verfügung:

TransnetBW GmbH
Tel.: 0800 / 3804701
E-Mail: suedlink@transnetbw.de

TenneT TSO GmbH
Tel.: 0921 / 50740 - 5000
E-Mail: suedlink@tennet.eu